

**Bedingungen für das Ausschreibungs- und
Vergabeverfahren für den Treibgaseinkauf der
GRTgaz Deutschland GmbH
(„Ausschreibungsbedingungen“)**

Stand: 13. Juni 2017

GRTgaz Deutschland GmbH („**GRTgaz Deutschland**“) ist ein Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet der NetConnect Germany („**NCG**“).

Für den Einkauf von Treibgas, welches für den Betrieb der Verdichterstationen des MEGAL Pipelinesystems benötigt wird, führt GRTgaz Deutschland eine Ausschreibung, **vom 13.06.2017 bis 27.06.2017** gemäß diesen Bedingungen für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren („**Ausschreibungsbedingungen**“) diskriminierungsfrei, transparent und marktorientiert durch und schreibt **ein Los für die Tranche A und ein Los für die Tranche B** aus, deren Spezifikationen in Anlage 1 bezeichnet und hier kurz zusammengefasst werden:

Lieferzeitraum: 1. Oktober 2017, 6:00 Uhr MEZ bis 1. Januar 2018, 6:00 Uhr MEZ.

Lieferpunkt: VHP NetConnect Germany

Tranche A:

- Vertragliche Menge:
 - Feste Stündliche Menge: Die an GRTgaz Deutschland zu liefernde feste stündliche Menge beträgt 14.000 kWh/h für den gesamten Lieferzeitraum.
- Festpreis: Anzugeben ist der Netto Betrag in €/MWh

Tranche B:

- Vertragliche Menge:
 - Minimale stündliche Menge: Die an GRTgaz Deutschland zu liefernde minimale Stundenmenge beträgt 0 kWh/h für den gesamten Lieferzeitraum.
 - Maximale stündliche Menge: Die an GRTgaz Deutschland zu liefernde maximale Stundenmenge darf 90.000 kWh/h für den gesamten Lieferzeitraum nicht überschreiten.
- Indizierter Preis: Der vertragliche Preis beträgt: P (€/MWh) = Aufschlag X addiert mit dem Tagesreferenzpreis NCG, wobei X ein von Bieter festzulegender Aufschlag ist.

Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus den Ausschreibungsbedingungen der GRTgaz Deutschland, sowie deren Anlagen: Anlage 1 (Gebotsformular), Anlage 2 (Bietergarantie) und Anlage 3 (Vertrag zur Belieferung mit Treibgas) - nebst Anhängen.

Für Fragen zu dieser Ausschreibung steht Ihnen Frau Delphine Garcia unter nachfolgend angegebener Adresse gerne zur Verfügung:

Delphine Garcia
Key Account Management
GRTgaz Deutschland GmbH
Zimmerstraße 56 - 10117 Berlin
Tel. +49 (0) 30 726 19 04 – 33
smile@grtgaz-deutschland.de

§ 1 Allgemeines zum Ausschreibungs- und Vergabeverfahren

- 1.1 GRTgaz Deutschland führt dieses Ausschreibungsverfahren durch, um das Treibgas für den Betrieb des MEGAL-Pipeline Systems im Marktgebiet NCG zu beschaffen.
- 1.2 Interessierte Bieter können ihre Gebote gemäß diesen Ausschreibungsbedingungen übermitteln.
- 1.3 Das Verfahren erfolgt in deutscher und englischer Sprache, maßgeblich ist im Zweifel die deutsche Version der Ausschreibungsbedingungen.
- 1.4 Der Bieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben, Unterlagen und Nachweise verantwortlich. Dokumente und/oder Nachweise deren Originalsprache nicht Deutsch oder Englisch ist, sind GRTgaz Deutschland übersetzt in Deutsch oder Englisch zur Verfügung zu stellen. Die Kosten und das Übersetzungsrisiko trägt der Bieter.

§ 2 Ausschreibungsgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens ist die Bereitstellung von Gas durch den Bieter am vereinbarten Lieferpunkt (Virtueller Handelspunkt NCG).
- 2.2. Die ausgeschriebenen Produkte (Tranche A und Tranche B) werden in **Anlage 1** spezifiziert. Die Bieter können auf eines oder mehrere der angebotenen Lose Gebote abgeben.

§ 3 Angebotener Preis

3. Der vom Bieter in **Anlage 1** anzugebende Preis ist ausschließlich jeglicher anwendbarer Mehrwertsteuer und anderer Steuern und Gebühren.

§ 4 Vergabeverfahren

- 4.1. Die Abgabe eines gültigen verbindlichen Gebots ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Bieters im Vergabeverfahren. Um als Bieter ein verbindliches Gebot abzugeben und in die Bieterliste aufgenommen werden zu können, sind mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gebotsformular die in **Anlage 1** spezifizierten Unterlagen an GRTgaz Deutschland per Brief, Fax oder Email zu übersenden. **Wir bitten darum, die Unterlagen mindestens einen Tag vor Abgabe des verbindlichen Angebotes zu übersenden.**

- 4.2. Jeder Bieter kann ein Gebot für die Lose der Tranchen A und/oder B abgeben. Sollte mehr als ein Gebot eines Bieters auf die Tranche A und/oder B vorliegen, so wird nur das Gebot für die jeweilige Tranche, welches als letztes bei GRTgaz Deutschland eingegangen ist, bei gleichzeitigem Eingang nur das jeweils günstigste Gebot im Vergabeverfahren berücksichtigt.
- 4.3. Ausschlusskriterien
- GRTgaz Deutschland ist berechtigt, Bieter aus wichtigem Grund von dem Vergabeverfahren auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei:
- Nichterfüllung der geforderten Bonitätskriterien,
 - einem Antrag auf/oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbarer Verfahren,
 - gefälschten oder unrichtigen Angaben,
 - Nichtakzeptanz der Ausschreibungsbedingungen oder des Treibgasliefervertrages.
- 4.4. GRTgaz Deutschland berücksichtigt für das Vergabeverfahren alle nach Maßgabe dieser Ausschreibungsbedingungen rechtzeitig eingegangene Angebote. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei GRTgaz Deutschland.
- 4.5. Die vollständigen Unterlagen müssen **spätestens am 27.06.2017, 11:00 Uhr MEZ**, bei GRTgaz Deutschland per Brief, Fax oder Email gemäß Ziffer 4.1 eingegangen sein. Verspätet oder unvollständig übersandte Angebote werden nicht berücksichtigt. Nach Abschluss der Angebotsphase wählt GRTgaz Deutschland vorbehaltlich nachstehender Ziffer 4.6 das wirtschaftlich günstigste Angebot aus. Sollten mehrere Bieter den gleichen Gebotspreis geboten haben, wird das zeitlich früher eingegangene Gebot gewählt.
- GRTgaz Deutschland wird am **27.06.2017, spätestens um 12:00 Uhr MEZ**, die Bieter per Email darüber informieren, ob sie den Zuschlag erhalten haben oder nicht. Der erfolgreiche Bieter wird zusätzlich brieflich informiert.
- 4.6. Die Ausschreibung endet mit der Zuschlagserteilung. Diese liegt im Ermessen der GRTgaz Deutschland. Ein Anspruch auf Zuschlag besteht nicht. GRTgaz Deutschland ist berechtigt, ein verbindliches Angebot nicht anzunehmen. Insbesondere kann ein verbindliches Angebot aus übergeordneten Gründen der Versorgungssicherheit unberücksichtigt bleiben.
- 4.7. Mit der Zuschlagserteilung nimmt GRTgaz Deutschland das verbindliche Angebot des Bieters an und es kommt zwischen GRTgaz Deutschland und dem erfolgreichen Bieter ein Vertrag zur Belieferung mit Treibgas (siehe **Anlage 3**) zustande. GRTgaz Deutschland und der erfolgreiche Bieter sind verpflichtet, den Vertrag zur Belieferung mit Treibgas gemäß **Anlage 3** unter Berücksichtigung des verbindlichen Angebotes zu Dokumentationszwecken zu unterzeichnen.

§ 5 Datenverarbeitung und Vertraulichkeit

- 5.1 GRTgaz Deutschland ist berechtigt, die im Rahmen des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens erhaltenden Daten des Bieters im Rahmen der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu erheben, zu speichern und zu nutzen.
- 5.2 GRTgaz Deutschland und der Bieter (gemeinsam die „**Parteien**“) haben den Inhalt der Ausschreibungsunterlagen und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung erhalten haben („**vertrauliche Informationen**“), vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5.3. vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten (und insbesondere anderen Bietern) zugänglich zu machen, es sei denn, die betroffene Partei hat zuvor schriftlich zugestimmt. Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Ausschreibung zu verwenden.
- 5.3 Jede Partei hat das Recht, vertrauliche Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen:
- a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist;
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;
 - c) oder in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen,
 - der diese Informationen empfangenden Partei zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sie von der anderen Partei erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind;
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen der empfangenden Partei zugänglich werden oder
 - von einer Partei aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offengelegt werden müssen, es sei denn die Regulierungsbehörde widerspricht der Offenlegung an die andere Partei; in diesem Fall hat die offenlegende Partei die andere Partei unverzüglich hierüber zu informieren.
- 5.4 Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens.
- 5.5 § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 6 Vorzeitige Beendigung des Verfahrens

6. GRTgaz Deutschland ist jederzeit berechtigt, das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren vorzeitig zu beenden und von der Durchführung der Vergabe abzusehen. In diesem Falle werden alle Unterlagen der Bieter unverzüglich von GRTgaz Deutschland vernichtet.

§ 7 Kosten

- 7.1 Für die Teilnahme an der Ausschreibung erhebt GRTgaz Deutschland kein Entgelt.
- 7.2 Der Bieter hat alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Teilnahme am Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der GRTgaz Deutschland entstehen, selbst zu tragen. Dies gilt auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Ausschreibung durch GRTgaz Deutschland gemäß Ziffer 6 dieser Ausschreibungsbedingungen.

§ 8 Sicherheitsleistung

- 8.1 Der Bieter muss für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit durch ein Rating im Langfristbereich nach Standard & Poors von mindestens BBB-, Fitch (BBB-), Moody's (Baa3), Dun & Bradstreet (Risikoindikator 3), Creditreform (Risikoklasse II) bzw. 235 oder weniger Punkte oder durch ein vergleichbares Rating einer anerkannten Ratingagentur nachweisen, dass er eine ausreichende Kreditwürdigkeit besitzt. Der Bieter ist verpflichtet, GRTgaz Deutschland über jede Änderung ihres Ratings unverzüglich zu informieren. GRTgaz Deutschland wird öffentlich zugängliche Informationen über die wirtschaftliche Lage des Bieters überprüfen.
- 8.2 Wenn ein ausreichendes Rating nicht nachgewiesen werden kann oder dieses während der Vertragslaufzeit nicht mehr den Anforderungen gemäß Ziffer 8.1 genügt, hat der Bieter GRTgaz Deutschland gegenüber schriftlich eine Bietergarantie vorzulegen. Sie muss in der Form abgegeben werden, die sich aus dem Formular gemäß **Anlage 2** ergibt. Der Garantiegeber muss entweder ein als Zoll- und Steuerbürge zugelassenes deutsches Kreditinstitut oder eine Bank mit Hauptsitz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einem Rating im Langfristbereich nach Standard & Poor's von A- bzw. Moody's von A3 sein. Die Rückgabe der Garantieurkunde erfolgt
- an einen Bieter, der im Rahmen des Verfahrens keinen Zuschlag erhalten hat, unmittelbar nach Abschluss des Vergabeverfahrens;
 - an einen im Rahmen des Vergabeverfahrens erfolgreichen Bieter, sobald er die Anforderungen der Ziffer 8.1. erfüllt und gegenüber GRTgaz Deutschland nachweist.

- 8.3 Sollte der erfolgreiche Bieter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht die aus dem Vertrag zur Belieferung mit Treibgas resultierenden Pflichten erfüllen, so ist GRTgaz Deutschland berechtigt, die Garantie einzulösen.

§ 9 Höhere Gewalt

- 9.1 Soweit GRTgaz Deutschland durch höhere Gewalt an der Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens gehindert ist, ruht das jeweilige Verfahren, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. GRTgaz Deutschland wird in diesen Fällen nach besten Kräften dafür sorgen, dass das jeweilige Verfahren sobald wie möglich fortgesetzt werden kann.
- 9.2 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbares Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von Ihrer Rechtmäßigkeit).

§ 10 Haftung

- 10.1 Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit haftet GRTgaz Deutschland nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet GRTgaz Deutschland nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch GRTgaz Deutschland, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind.
- 10.2 GRTgaz Deutschland trägt keine Haftung für Schäden, die auf technischen Störungen beruhen sowie/oder Fehlern der Software, Datenverarbeitungsanlagen und Datenübertragungseinrichtungen.

§ 11 Anwendbares Recht

11. Auf diese Ausschreibungsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelungen zum internationalen Privatrecht Anwendung.

§ 12 Salvatorische Klausel

12. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausschreibungsbedingungen oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

§ 13 Schiedsgerichtsbarkeit

- 13.1 Alle Streitigkeiten werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden.
- 13.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die Partei, die unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und die andere Partei auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, woraufhin die zwei bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt eine Partei es, einen Schiedsrichter innerhalb von 4 Wochen zu benennen, kann die Partei, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend. Haben die Schiedsrichter binnen 4 Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann eine Partei den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend.
- 13.3 Der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Das gemäß § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht in Berlin. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung.
- 13.4 § 31 EnWG bleibt unberührt.

§ 14 Einverständniserklärung des Bieters

- 14.1 Die vorstehenden Ausschreibungsbedingungen nebst **Anlagen 1 bis 3** werden akzeptiert und als verbindlich anerkannt.
- 14.2 Der in **Anlage 1** genannte Bieter erklärt hiermit ferner, dass
- 1) die in den Anlagen angegebenen Informationen und die eingereichten Unterlagen wahrheitsgemäß und richtig sind sowie die aktuelle Situation seines Unternehmens wiedergeben und die gängige Praxis darstellen;
 - 2) gegen ihn kein Insolvenzverfahren eröffnet, beantragt oder mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - 3) er eine sichere und zuverlässige Bereitstellung von Erdgasmengen gewährleisten kann. Der Bieter erklärt hiermit zudem, dass er die erforderliche Informationstechnik rechtzeitig einrichtet und mit angemessener Verfügbarkeit betreibt.

Ort, Datum, Unterschrift Bieter, Firmenstempel

Anlage 1 zu den Ausschreibungsbedingungen: Angebotsblatt Treibgas

Abgabefrist: 27.06.2017, 11:00 Uhr

Per Brief, Fax oder Email an:

Delphine Garcia
Key Account Management
GRTgaz Deutschland GmbH
Zimmerstraße 56 - 10117 Berlin
Tel. +49 (0) 30 726 19 049 33
Fax +49 (0) 30 726 19 049 99
smile@grtgaz-deutschland.de

Stammdaten des Bieters:

Firmenname (einschließlich Gesellschaftsform):	
Firmenadresse:	
Land:	
Ansprechpartner:	
Funktion und Abteilung:	
Telefon:	
Fax:	
Mobil:	
E-Mail-Adresse:	

[Wichtiger Hinweis: Wir empfehlen, die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen a) bis d) frühzeitig einzureichen, um die Prüfung auf Vollständigkeit zu ermöglichen.]

Dem Gebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Handelsregisterauszug

Ein aktueller Auszug aus dem Berufsregister (in der Bundesrepublik Deutschland Handelsregister bzw. Handwerksrolle; bei ausländischen Anbietern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union Unterlagen gemäß Artikel 46 der Richtlinie 2004/18/EG oder des Staates in dem der Anbieter ansässig ist).

b) Geschäftsbericht des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres

Geschäftsbericht des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, bei nicht in Deutschland ansässigen Unternehmen zusätzlich in einer deutschen oder englischen Übersetzung. Sofern der Geschäftsbericht im Internet abrufbar ist, genügt ein Verweis auf die Webseite.

c) Bonität

Geeigneter Nachweis der Bonität gemäß Ziffer 8 der Ausschreibungsbedingungen.

d) Ein unterschriebenes Exemplar dieser **Bedingungen für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren.**

Gebotsformular

Hiermit geben wir folgende(s) rechtsverbindliche(s) Angebot/e gemäß den Ausschreibungsbedingungen der GRTgaz Deutschland ab:

[Wichtiger Hinweis: Je nachdem ob der erfolgreiche Bieter den Zuschlag für das Los der Tranche(n) A und/oder B erhalten hat, wird dieses Angebotsblatt Treibgas Bestandteil des Vertrages zur Belieferung mit Treibgas (als Anhang 1: Angebotsblatt Treibgas).]

Tranche A

Vertragliche Menge:

Die an GRTgaz Deutschland zu liefernde feste stündliche Menge für das vierte Quartal 2017 beträgt **14.000 kWh/h**.

Tranche A

Lieferzeitraum 1. Oktober 2017, 6:00 Uhr MEZ bis 1. Januar 2018, 6:00 Uhr MEZ.

Lieferpunkt ist der VHP NCG.

	Los 1
Festpreis (€/MWh) ¹	

¹ Wichtiger Hinweis: Anzugeben ist der Netto Betrag.

Tranche B

Vertragliche Menge:

Die an GRTgaz Deutschland zu liefernde Quartalsmenge liegt im Rahmen der nachfolgenden Spezifikationen sowie des Vertrages vollständig im Ermessen von GRTgaz Deutschland.

- Minimale stündliche Menge: Die an GRTgaz Deutschland zu liefernde minimale Stundenmenge beträgt 0 kWh/h für den gesamten Lieferzeitraum.
- Maximale stündliche Menge: Die an GRTgaz Deutschland zu liefernde maximale Stundenmenge darf 90.000 kWh/h für den gesamten Lieferzeitraum nicht überschreiten.

Tranche B	
Lieferzeitraum 1. Oktober 2017, 6:00 Uhr MEZ bis 1. Januar 2018, 6:00 Uhr MEZ.	
Lieferpunkt ist der VHP NCG.	
	Los 1
<p>Preis indiziert</p> <p>Der vertragliche Preis beträgt:</p> $P (\text{€/MWh}) = X + \text{Tagesreferenzpreis NCG}^1.$ <p>Wobei X ein vom Bieter festzulegender Aufschlag ist.</p>	X=
<p>¹ Wichtiger Hinweis: Es gilt der Tagesreferenzpreis EEX NCG, der auf der Webseite der EEX veröffentlicht wird (https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/spotmarkt/daily-reference-price#!/).</p>	

Hiermit stimmen wir zu und bestätigen, dass das/die vorliegende(n) Gebot(e) ein **verbindliches Angebot** zum Abschluss eines Vertrages zur Belieferung mit Treibgas (siehe **Anlage 3**) mit GRTgaz Deutschland GmbH darstellt/darstellen. Die Annahme des vorstehenden Angebotes durch GRTgaz Deutschland GmbH führt automatisch zum Abschluss eines solchen Vertrages. GRTgaz Deutschland GmbH und der Bieter werden den Vertrag zur Belieferung mit Treibgas zu Dokumentationszwecken nach Zuschlagserteilung unterzeichnen.

Ort, Datum, Unterschrift Bieter, Firmenstempel

Anlage 2 zu den Ausschreibungsbedingungen: Bietergarantie

Im Auftrag der

- Auftraggeber -

übernehmen wir

nachstehende

Bietergarantie

zu Gunsten der

GRTgaz Deutschland GmbH
Zimmerstraße 56
D-10117 Berlin
- Begünstigte-

Wir verpflichten uns unbedingt und unwiderruflich, an die Begünstigte einen Betrag in Höhe von

€ 625.000,- (in Worten: sechshundertfünfundzwanzigtausend)

auf erstes Anfordern innerhalb von 10 (zehn) Banktagen nach Erhalt der Anforderung der Begünstigten zu zahlen. Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen.

Nach Erlöschen der Garantie gemäß Ziffer 8 der Ausschreibungsbedingungen ist die Begünstigte verpflichtet, das Original der Garantiekunde unverzüglich an uns herauszugeben. Diese Garantie unterliegt deutschem Recht. Sie ist sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgefasst. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Garantie ist die deutsche Fassung allein maßgebend.

Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Anlage 3 zu den Ausschreibungsbedingungen: Vertrag zur Belieferung mit Treibgas

[Wichtiger Hinweis: Je nachdem ob der erfolgreiche Bieter den Zuschlag für das Los der Tranche(n) A und/oder B erhalten hat, wird das Angebotsblatt Treibgas (Anlage 1 der Ausschreibungsbedingungen) Bestandteil dieses Vertrages zur Belieferung mit Treibgas (als Anhang 1: Angebotsblatt Treibgas).]

Vertragsnummer:

**TRANCHE A UND/ODER
TRANCHE B**

**Vertrag zur Belieferung
mit Treibgas
- nachfolgend „Vertrag“ -**

zwischen

**GRTgaz Deutschland GmbH
Zimmerstraße 56
10117 Berlin
- nachfolgend „GRTgaz Deutschland“ -**

und

**[Lieferant
Adresse]
- nachfolgend „Lieferant“ -**

- beide nachfolgend auch gemeinsam als „Parteien“ sowie einzeln als „Partei“ bezeichnet -

Präambel

GRTgaz Deutschland hat als Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet der NetConnect Germany („**NCG**“) und Betreiber ein Gasrohrleitungssystem zwischen der Deutsch-Tschechischen Grenze in der Nähe von Waidhaus, der Deutsch-Französischen Grenze in der Nähe von Medelsheim und zwischen der Deutsch-Österreichischen Grenze in der Nähe von Wildenranna und Schwandorf/Rothenstadt (dem „**MEGAL-Rohrleitungssystem**“) interessierte Parteien um Angebote für Gaslieferungen zur Abdeckung seiner betrieblichen Erfordernisse gebeten.

Das Verfahren zur Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebotes wurde gemäß den Bedingungen für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für den Treibgaseinkauf der GRTgaz Deutschland GmbH („**Ausschreibungsbedingungen**“) transparent, nichtdiskriminierend und marktorientiert durchgeführt.

Der Lieferant hat den Zuschlag zur Belieferung der GRTgaz Deutschland mit Treibgas zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen erhalten, da er das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot abgegeben hat. Zu Dokumentationszwecken schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Definitionen

Die Begriffe und Ausdrücke, die mit Großbuchstaben am Wortanfang in diesem Vertrag verwendet werden, haben die folgende Bedeutung oder gegebenenfalls die Bedeutung, die dem betreffenden Begriff und Ausdruck in weiteren Paragraphen dieses Vertrages gegeben wird, außer wenn sich aus dem Kontext etwas Anderes ergibt:

Allokierte Menge:	die tatsächlich entnommene bzw. gelieferte Erdgasmenge resultierend aus dem Matchingprozess am VHP NCG.
Arbeitstag:	bedeutet einen Tag, an dem die Kreditinstitute in Deutschland für das allgemeine Geschäft geöffnet sind.
Auftragnehmer:	sind alle Personen, die von dem Lieferanten oder GRTgaz Deutschland im Sinne des § 278 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet wurden.
Erdgas oder Gas:	bedeutet das Erdgas, das gemäß den Bedingungen und Konditionen dieses Vertrages geliefert wird.
EURIBOR:	bedeutet der prozentuale Referenzzinssatz pro Jahr für jeden Zeitraum von einem Monat, der von der Europäischen Zentralbank für das Interbankengeschäft in Euro angegeben und für den betreffenden Tag veröffentlicht wird.

Feiertag:	sind Samstage, Sonntage, Nationalfeiertage in Deutschland und jeder andere Tag, an dem die Kreditinstitute in Deutschland geschlossen sind.
Fernleitungsnetzbetreiber oder FNB:	bedeutet der Fernleitungsnetzbetreiber am Lieferpunkt, nämlich GRTgaz Deutschland.
Grobe Fahrlässigkeit:	bedeutet die bewusste Missachtung der verkehrserforderlichen Sorgfalt, welche an einen vernünftigen und umsichtig planenden Marktteilnehmer („Reasonable and Prudent Market Participant“) bezüglich jeglicher Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag durch eine Partei oder sämtlicher ihrer entsprechenden leitenden Angestellten oder Kompetenzträger oder ihrer Verrichtungsgehilfen und Auftragnehmer, die in Ausübung ihrer Funktion gehandelt haben, zu stellen ist.
Lieferpunkt:	Der in Anhang 1 vereinbarte Einspeisepunkt ist der Virtuelle Handelspunkt NCG .
Lieferzeitraum:	Der Lieferzeitraum ist in Anhang 1 definiert.
Liefertag	Liefertag bedeutet einen Zeitraum von 06:00 Uhr MEZ eines Tages bis 06:00 Uhr MEZ des folgenden Tages, an dem die Gaslieferung am VHP NCG erfolgt.
Tagesreferenzpreis NCG	EEX Es gilt der Tagesreferenzpreis NCG, der auf der Internetseite der EEX veröffentlicht wird (https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/spotmarkt/daily-reference-price#!/)
Verbundenes Unternehmen:	Verbundenes Unternehmen ist jedes Unternehmen, das mit dem Lieferanten oder mit GRTgaz Deutschland im Sinne des § 15 des Deutschen Aktiengesetzes verbunden ist.
Vernünftig und Umsichtig Planender Marktteilnehmer:	bedeutet die Norm an Sorgfalt, die von einer Partei in Ausübung ihrer sich hieraus ergebenden Verpflichtungen angewendet werden muss und den von einem erfahrenen Marktteilnehmer vernünftigerweise und normalerweise angewandten Grad an Sorgfalt, Umsicht und Voraussicht, der unter denselben oder ähnlichen Umständen und Bedingungen in demselben Geschäftsfeld tätig ist unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der anderen Partei.

Verrichtungsgehilfe:	ist eine Person, die von dem Lieferanten oder GRTgaz Deutschland im Sinne des § 831 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet wurde.
Vertrag:	bedeutet der vorliegende Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung einschließlich aller dazugehörigen Paragraphen, Anhänge und Verzeichnisse.
Vertraglicher Preis:	bedeutet der Preis für Gas am Lieferpunkt während des Lieferzeitraums gemäß § 4.
Virtueller Handelspunkt NetConnect Germany	Abgekürzt VHP NCG.

§ 2 Gegenstand des Vertrages und vertragliche Menge

- (1) GRTgaz Deutschland kauft und nimmt ab und der Lieferant verkauft und liefert an GRTgaz Deutschland Treibgas gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für den Lieferzeitraum gemäß **Anhang 1**.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertragliche Menge gemäß **Anhang 1** im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Spezifikationen vorzuhalten und an den Lieferpunkt (Virtueller Handelspunkt NCG) zu liefern. GRTgaz Deutschland verpflichtet sich, die von ihr gekaufte und vom Lieferanten zu liefernde vertragliche Menge an dem Lieferpunkt abzunehmen und zu bezahlen.

§ 3 Mengenanmeldung bei Tranche B

- (1) Die an GRTgaz Deutschland bei Tranche B täglich zu liefernde vertragliche Menge liegt, im Rahmen der Vorgaben des § 2, im Ermessen von GRTgaz Deutschland und wird dem Lieferanten **monatlich im Voraus** mitgeteilt. Vorbehaltlich nachstehender Regelungen werden weitere Details des Arbeitsprozesses in einem Operating Agreement zwischen dem Lieferanten und GRTgaz Deutschland gesondert geregelt.
- (2) Die Mengenanmeldung enthält mindestens:
 - Die Vertragsnummer des Treibgasliefervertrages;
 - Die NCG Bilanzkreisnummer der GRTgaz Deutschland;
 - Den Lieferpunkt;
 - Den Gültigkeitszeitraum;
 - Die Stundenmenge in kWh.
- (3) GRTgaz Deutschland sendet dem Lieferanten per Fax oder E-Mail bis zum 25. Kalendertag jedes Monats vor dem Liefermonat eine Mengenanmeldung über die

Vertragliche Menge für jeden Tag des Liefermonats, es sei denn die Parteien vereinbaren etwas Anderes.

Angemeldete Mengen werden in kWh/h bei 25°C mit Tagesband angegeben (Stündliche Energiemenge).

- (4) GRTgaz Deutschland kann die monatliche Mengenanmeldung jederzeit für den gesamten laufenden Monat insgesamt oder bzgl. einzelner Tage abändern. Für den Fall, dass die geänderte Mengenanmeldung am nächsten Tag wirksam werden soll, wird die **Änderungsmitteilung bis 14:00 Uhr des Vortages** durchgeführt. Änderungen der Mengenanmeldung für den laufenden Tag (Intra-Day) werden nicht abgegeben.
- (5) Sollte bis zum 25. Kalendertag eines Monats vor dem Liefermonat keine Mengenanmeldung über die Vertragliche Menge für jeden Tag des Liefermonats eingegangen sein, so gilt als angemeldete Menge die monatliche Mengenanmeldung des vorangegangenen Monats. Die Bestätigung jeder Mengenanmeldung erfolgt durch die Nominierung am Lieferpunkt. Abs. (4) bleibt unberührt.
- (6) Die initiale oder die geänderte Mengenanmeldung wird an den Lieferanten an die in **Anhang 2** spezifizierte Kontaktperson gesendet.
- (7) Der Lieferant bestätigt GRTgaz Deutschland per Fax oder E-Mail den Erhalt der initialen oder die geänderte Mengenanmeldung unverzüglich. Diese Bestätigung wird an GRTgaz Deutschland an die in **Anhang 2** spezifizierte Kontaktperson gesendet, es sei denn die Parteien vereinbaren etwas Anderes.
- (8) Der Lieferant stellt die Gasmengen am vereinbarten Lieferpunkt gemäß **Anhang 1** bereit und GRTgaz Deutschland übernimmt die vereinbarte Gasmenge. Ein Ausfall der Informationstechnik entbindet den Lieferanten nicht von der Lieferpflicht.

§ 4 Vertraglicher Preis

Der Vertragliche Preis ist in **Anhang 1** festgelegt. Der Vertragliche Preis ist ausschließlich jeglicher anwendbarer Mehrwertsteuer und anderer Steuern und Gebühren.

§ 5 Übertragung von Eigentumsrechten und Risiken

Das Risiko des Verlustes und der Eigentumsrechte sowie das Eigentum an dem unter den Bedingungen dieses Vertrages zu liefernden Erdgases geht von dem Lieferanten an GRTgaz Deutschland mit sofortiger Wirkung im Moment der Lieferung am Lieferpunkt über.

§ 6 Garantieübernahme

Jede Partei garantiert, dass sie alle erforderlichen Vereinbarungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten gemäß diesem Vertrag herbeigeführt hat. Jede Partei garantiert, dass sie alle regierungsseitigen, behördlichen und anderen Bevollmächtigungen, Lizenzen, Bewilligungen und Genehmigungen besitzt, die rechtlich für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendig sind, und dass es keine Rechte Dritter gibt, die die Parteien von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen abhalten.

§ 7 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Grundlage für die monatliche Rechnung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen sind die stündlich allokierten Mengen. Am zehnten (10.) Kalendertag eines jeden Monats sendet der Lieferant GRTgaz Deutschland an die im **Anhang 2** angegebene Email-Adresse eine Monatsrechnung für den vorhergehenden Monat („**Monatsrechnung**“).
 - a. Die Rechnung für die **Tranche A** für jeden Monat M enthält:
 - den Gesamtpreis wie unter § 4 definiert zzgl. Steuern oder Abgaben,
 - die Menge (kWh) pro Liefertag und pro Monat,
 - b. Die Rechnung für die **Tranche B** für jeden Monat M enthält:
 - den Gesamtpreis wie unter § 4 definiert zzgl. Steuern oder Abgaben,
 - die allokierte Menge (kWh) pro Liefertag sowie den entsprechenden Tagesreferenzpreis EEX NCG für den jeweiligen Liefertag,
 - die Summe der allokierten Menge pro Monat.
- (2) Jeder Monatsrechnung für Tranche B geht ein Monatsbericht voraus, der die allokierten Mengen für jeden Tag des Monats ausweist und von dem Lieferanten bis zum dritten (3.) Arbeitstag des Monats gesendet wird und der von GRTgaz Deutschland zu bestätigen ist.
- (3) GRTgaz Deutschland leistet dem Lieferanten die Zahlung gemäß oben stehendem Abs. (1) auf das GRTgaz Deutschland von dem Lieferanten unter Abs. (8) mitgeteilte Konto bis zum 24. Kalendertag des Monats für den vorhergehenden Monat („**Fälligkeitsdatum**“). Sofern der Fälligkeitstag auf einen Feiertag fällt, ist der nächste Arbeitstag Fälligkeitstag.
- (4) Jegliche Zahlungen gemäß diesem Vertrag werden von der zahlenden Partei in Euro bzw. der zum Fälligkeitsdatum in der in der Bundesrepublik Deutschland dann gültigen Währung geleistet. Zahlungen werden durch direkte Banküberweisung oder gleichartige sofortige Überweisung bis zum Fälligkeitstag in der Bank und zugunsten des entsprechenden von dem Lieferanten näher in Abs. (8) bezeichneten Bankkontos geleistet.
- (5) Sofern die Zahlung nicht am Fälligkeitstag geleistet wird („**Verspätete Zahlung**“), haben der Lieferant oder GRTgaz Deutschland unbeschadet aller weiteren Forderungen das Recht, Zinsen zu einem Zinssatz drei (3) Prozentpunkten über dem einen (1) Monat EURIBOR des Fälligkeitsdatums vom Fälligkeitsdatum bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung zu verlangen.

- (6) Sofern eine Partei im guten Glauben die Korrektheit einer Rechnung bestreitet, hat sie an oder vor dem Fälligkeitstag eine schriftliche Erklärung zu dem Grund des Streites zur Verfügung zu stellen und den nicht streitigen in Rechnung gestellten Betrag nicht später als am Fälligkeitstag zu zahlen. Die Parteien sind verpflichtet, sich über den streitigen Betrag schnellstmöglich gütlich zu einigen. Sofern sich letztendlich herausstellt, dass jeglicher zurückgehaltene streitige Betrag fällig gewesen wäre und falls nichts Abweichendes von den Parteien vereinbart, wird der zurückgehaltene Betrag unverzüglich gezahlt zusammen mit den auf den Betrag zahlbaren Zinsen vom betreffenden Fälligkeitstag an bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung, welche sich auf der Grundlage eines Satzes von drei (3) Prozent über dem einen (1) Monat EURIBOR am Fälligkeitstag berechnen.
- (7) Für Informationen bezüglich Rechnungsstellung und Zahlung sind die in **Anhang 2** spezifizierten Kontaktpersonen von GRTgaz Deutschland und des Lieferanten angegeben.
- (8) Zahlungen werden auf das in **Anhang 2** bezeichnete Bankkonto geleistet.

§ 8 Höhere Gewalt

- (1) Im Falle, dass eine Partei einen Teil oder alle ihre Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt gemäß Abs. (2) nicht erfüllen kann, wird diese Partei von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten für die Dauer dieses Ereignisses und in dem Maße, wie dieses Ereignis Höherer Gewalt sie in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen behindert, befreit. Die andere Partei wird von ihren entsprechenden Verpflichtungen in dem Maße und solange wie erwähnte erste Partei daran gehindert ist, ihre Verpflichtungen aufgrund Höherer Gewalt zu erfüllen, befreit.
- (2) Höhere Gewalt bedeutet jedes Ereignis oder jeder Umstand, der unvorhersehbar und außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei („**die Betroffene Partei**“) liegt, den sie nicht vermeiden oder überwinden konnte, wobei diese Partei als Vernünftig und Umsichtig Planender Marktteilnehmer gehandelt hat bzw. handelt, was als Ergebnis oder Ursache das Nichtvermögen oder die Verzögerung der Betroffenen Partei hatte, ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Zahlungsfähigkeit gilt, unabhängig von ihrer Entstehung, nicht als Ereignis höherer Gewalt. Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorangegangenen sind Ereignisse Höherer Gewalt insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampf, Hoheitsakte von Regierungen und anderen Institutionen (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit), Bruch oder Ausfall jeglicher Betriebsanlagen oder Einrichtungen, welche direkt zur Erfüllung dieses Vertrages genutzt werden, insbesondere das direkt oberhalb oder unterhalb des Lieferpunktes für beide Parteien anliegende Transportnetzwerk.
- (3) Die Partei, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, hat die andere Partei sofort über die sie von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen abhaltenden Bedingungen zu informieren und sie hat alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um schnellstmöglich die Auswirkungen Höherer Gewalt abzuschwächen und zu beseitigen.

§ 9 Ersatzbeschaffung

- (1) Erfüllen der Lieferant oder von diesem beauftragte Dritte die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder die von ihm beauftragten Dritten zu vertreten haben nicht, ist GRTgaz Deutschland berechtigt, dem Lieferanten die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendig gewordene Gasersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.
- (2) § 10 bleibt hiervon unberührt. Allerdings werden erfolgte Zahlungen gemäß diesem Paragraph angerechnet.

§ 10 Haftung

- (1) Mit Ausnahme der Regelungen in Abs. (2) sowie von § 7 (Verspätete Zahlung), wird die Haftung der Parteien unter oder in Verbindung mit diesem Vertrag begrenzt auf Haftung für Vorsatz und Grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Nichts in diesem Vertrag bewirkt den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung einer Partei für Personenschäden oder Tod als Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der betreffenden Partei und jeglicher ihrer leitenden Angestellten, Verrichtungsgehilfen und Auftragnehmer.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der vorliegende Vertrag hat die in **Anhang 1** definierte Laufzeit.
- (2) Jede Partei hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen („**Vorzeitige Beendigung**“). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt oder die Bundesnetzagentur andere, für GRTgaz Deutschland bindende Vorgaben bezüglich der Treibgasbeschaffung trifft oder wenn über das Vermögen des Lieferanten ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Übertragung

Jeder Vertragspartner kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners seine Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Diese Zustimmung darf nicht unbegründet verweigert werden.

§ 13 Unwirksamkeit von Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 14 Vertraulichkeit

- (1) Dieser Vertrag und alle darunter zur Verfügung gestellten Informationen sind vertraulich, außer wenn diese Informationen bereits öffentlich aus einem anderen Grund als einer Folge einer unrechtmäßigen Handlung der Partei zugänglich sind, die solche Informationen erhalten hat („**Vertrauliche Informationen**“). Der Klarheit halber sind alle Informationen und Dokumente über das MEGAL-Rohrleitungssystem oder jegliche diesbezüglichen Dokumente, die vor und während der Vertragsbeziehungen und der Erfüllung des Vertrages erhalten werden, Vertrauliche Informationen.
- (2) Beide Parteien verpflichten sich, diese Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der anderen Partei an keine dritte Partei weiterzugeben.
- (3) Jede Partei hat das Recht, vertrauliche Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen:
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist;
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;
 - c) oder in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen,
 - a. der diese Informationen empfangenden Partei zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sie von der anderen Partei erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind;
 - b. bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen der empfangenden Partei zugänglich werden oder

- c. von einer Partei aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen, es sei denn die Regulierungsbehörde widerspricht der Offenlegung an die andere Partei; in diesem Fall hat die offenlegende Partei die andere Partei unverzüglich hierüber zu informieren.
- (4) Wenn einer dritten Partei gemäß Abs. (2) Informationen zugänglich gemacht wurden, müssen als Grundvoraussetzung für eine solche Offenlegung angemessene Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um jene dritte Partei daran zu hindern, diese Informationen ohne das schriftliche Einverständnis der Parteien weiter zugänglich zu machen, und diese Informationen für einen anderen Zweck als für den zu verwenden, für den diese Informationen zugänglich gemacht wurden.
- (5) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des Vertrages.
- (6) § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 15 Anwendbares Recht und Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Dieser Vertrag unterliegt und wird in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland ausgelegt unter Ausschluss jeglicher Anwendung des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf“ vom 11. April 1980 (UN Kaufrecht CISG).
- (2) Jegliche Streitigkeiten, die aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag erwachsen, insbesondere Streitigkeiten bezüglich der Bestimmungen, Gültigkeit, Wirksamkeit, Auslegung und Ausführung dieses Vertrages, werden endgültig durch Schiedsgerichtsverfahren in Berlin in Übereinstimmung mit der Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) ohne Rückgriff auf die ordentlichen Gerichtshöfe beigelegt.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die Partei, die unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und die andere Partei auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, woraufhin die zwei bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt eine Partei es, einen Schiedsrichter innerhalb von 4 Wochen zu benennen, kann die Partei, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts in Berlin auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend. Haben die Schiedsrichter binnen 4 Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann eine Partei den Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts in Berlin auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend.

- (4) Das gemäß § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht in Berlin. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung.
- (5) § 31 EnWG bleibt unberührt.

§ 16 Nachrichten und Mitteilungen

Soweit nicht anders in diesem Vertrag vereinbart, haben alle Nachrichten, Erklärungen oder Rechnungen, die von einer Partei an die andere gesendet werden, in schriftlicher Form per Briefzustellung oder per Fax zu erfolgen. Soweit die jeweils andere Partei zustimmt, ist die Übermittlung von Erklärungen, Mengenanmeldungen oder anderen Mitteilungen auch per elektronischer Datenübertragung (Email) möglich.

Schriftliche Nachrichten, Erklärungen und Rechnungen gelten als zugestellt und wirksam:

- (i) wenn sie von Hand zugestellt werden, am Arbeitstag der Zustellung, oder an dem ersten Arbeitstag nach dem Absendedatum, falls sie an einem Feiertag zugestellt werden;
- (ii) wenn sie mit Eilpost gesendet werden, an dem zweiten Arbeitstag nach dem Absendedatum, oder wenn sie von einem Land in ein anderes gesendet werden, am fünften Arbeitstag nach dem Absendedatum;
- (iii) wenn sie durch Faxübertragung und mit einem gültigen Übertragungsbericht erstellt werden, der den ordnungsgemäßen Erhalt bestätigt, am Tag der Übertragung, wenn die Übertragung vor 17:00 Uhr (Zeit des Empfängers) an einem Arbeitstag stattfand oder anderenfalls um 09:00 Uhr (Zeit des Empfängers) an dem ersten Arbeitstag nach der Übertragung.

§ 17 Wirtschaftsklausel

- (1) Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, die hier jedoch nicht vorgesehen waren oder im Zeitpunkt der Durchführung des Vertrages nicht berücksichtigt werden konnten, können die Parteien eine Vertragsänderung beantragen, in dem Maß, in dem es für die beantragende Partei unzumutbar wäre, eine bestimmte Bestimmung dieses Vertrages durchzuführen oder zu erfüllen.
- (2) Dem Antrag ist eine Begründung mit einem Änderungsvorschlag des Vertrages beizufügen.
- (3) Der Antrag auf Änderung ist bei der anderen Partei innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt einzureichen, ab dem die beantragende Partei Kenntnis von dem Umstand und dessen Auswirkungen auf die Ausführung des Vertrages erlangt.

Die Parteien werden dann einander konsultieren, um die Änderung des Vertrages auf einer fairen Grundlage durchzuführen.

§ 18 Schriftform

Jegliche Ergänzungen, Änderungen oder Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 19 Sprache

Sofern dieser Vertrag in Englischer Sprache ausgefertigt wird, ist die deutsche Fassung im Falle von Widersprüchen maßgeblich.

§ 20 Anhänge

Die **Anhänge 1 und 2** zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteil.

Dieser Vertrag ist unterzeichnet in zwei Originalausfertigungen, eine für GRTgaz Deutschland, eine für den Lieferanten.

GRTgaz Deutschland GmbH
Berlin, Datum

Lieferant
Ort, Datum

**Anhang 1 zum Vertrag zur Belieferung mit Treibgas: Angebotsblatt
Treibgas**

(Kopie des vom Lieferanten eingereichten Angebotsblattes Anlage 1 zu den Ausschreibungsbedingungen: Angebotsblatt Treibgas)

Anhang 2 zum Vertrag zur Belieferung mit Treibgas: Kontaktpersonen, Bankverbindung

1. Zu § 3 Abs. 6 des Vertrages

Die Mengenanmeldung wird von GRTgaz Deutschland an den Lieferanten an die folgende Kontaktperson gesendet:

Name:

E-Mail:

Fax:

2. Zu § 3 Abs. 7 des Vertrages

Die Bestätigung der Mengenanmeldung sendet der Lieferant per Fax oder E-Mail an die folgende Kontaktperson der GRTgaz Deutschland:

Herr Nikolaj Kotiasvili
GRTgaz Deutschland GmbH
Zimmerstraße 56
10117 Berlin
Deutschland
Tel. +49 30 72 61 90 49 46
Fax: +49 30 72 61 90 49 90
Email: fuelgas@grtgaz-deutschland.de

3. Zu § 7 Abs. 1 des Vertrages

Die monatliche Rechnung sendet der Lieferant per E-Mail an die folgende Adresse:
invoice@grtgaz-deutschland.de

4. Zu § 7 Abs. 7 des Vertrages

Für Informationen bezüglich Rechnungsstellung und Zahlung steht bei GRTgaz Deutschland folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Santschir Doual
GRTgaz Deutschland GmbH
Zimmerstraße 56
10117 Berlin
Deutschland
Tel.: + 49 30 72 61 90 49 22
Fax: + 49 30 72 61 90 49 99
santschir.doual@grtgaz-deutschland.de

Für Informationen bezüglich Rechnungsstellung und Zahlung steht bei dem Lieferanten folgende Kontaktperson zur Verfügung:

XXX

5. Zu § 7 Abs. 8 des Vertrages

Zahlungen werden vom jeweiligen Schuldner durch Geldüberweisung auf die unten bezeichneten Bankkonten geleistet:

Lieferant

XXX

GRTgaz Deutschland

XXX